

Erforderliche Unterlagen für die nachträgliche Beurkundung einer im Ausland erfolgten Eheschließung:

Gültiger Reisepass oder Personalausweis

Erweiterte Meldebescheinigung bei auswärtigem Hauptwohnsitz (nicht älter als 4 Wochen)

bei Geburt in Deutschland: Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister mit Hinweisen, sofern die Geburt nicht in Neustadt erfolgte (nicht älter als 6 Monate)

bei Geburt im Ausland: Original Geburtsurkunde vom Geburtsstandesamt

Geburtsurkunde gemeinsamer Kinder mit Eintrag der Vaterschaft

Ausländische Heiratsurkunde im Original

Einer oder beide Partner waren vor der Ehe, welche nachbeurkundet werden soll bereits verheiratet oder hatten bereits eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft begründet, die aufgelöst wurde, zusätzlich:

beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister bzw. Lebenspartnerschaftsregister der letzten Ehe/Lebenspartnerschaft mit Hinweisen (nicht älter als 6 Monate)

Einer oder beide Partner sind Spätaussiedler oder Vertriebene, oder wurden eingebürgert zusätzlich:

Registriarschein

Vertriebenenausweis bzw. Spätaussiedlerbescheinigung

Namensänderungsurkunde

Einbürgerungsurkunde

Wichtig!

Alle Urkunden müssen im Original vorgelegt werden, Fotokopien können nicht anerkannt werden!

Ausländische Originalurkunden sind mit einer sogenannten Überbeglaubigung (Legalisation oder Apostille) versehen, vorzulegen.

In Staaten mit unzuverlässigem Urkundenwesen wird weder eine Apostille noch ein Legalisationsvermerk angebracht. In diesen Fällen ist eine Echtheitsüberprüfung durch die jeweilige deutsche Botschaft erforderlich, die vom Standesamt beantragt werden muss.

Die Kosten hierfür sind von Ihnen zu übernehmen.

Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld beim Standesamt, welche Art von Überbeglaubigung für Ihre ausländische Urkunde erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass alle Urkunden, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, keine Verwendung beim Standesamt finden können.

Ausländische Urkunden sind daher nach Anbringung der Apostille, bzw. des Legalisationsvermerkes von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache zu übersetzen.

Die Übersetzung ist fest verbunden mit einer Kopie der Originalurkunde vorzulegen. Fremdsprachige Urkunden können auch in internationaler Form (deutsch enthalten) vorgelegt werden. In diesen Fällen erübrigt sich eine Überbeglaubigung (Legalisation oder Apostille).

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.